



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0045-15-8

= RSS-E 37/15

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Herbert Schmaranzer und Kurt Krisper unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 15. Dezember 2015 in der Schlichtungssache K [REDACTED] T [REDACTED] [REDACTED] vertreten durch [REDACTED]

gegen 1. [REDACTED]
[REDACTED] 2. [REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

1. a) Der Antrag, der erstantragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. [REDACTED] aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. [REDACTED] zu empfehlen, wird, soweit es sich um Eigenschäden der Antragstellerin handelt, zurückgewiesen.
b) Hinsichtlich der Schäden des Vermieters wird der Antrag, der erstantragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens aus der eingeschlossenen Privathaftpflichtversicherung zu empfehlen, abgewiesen.
2. Der Antrag, den „Regress“ der zweitantragsgegnerischen Versicherung „zu prüfen“, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin hat per 11.9.2012 bei der erstantragsgegnerischen Versicherung eine „Haushalt-

Versicherung-Topschutz" zur Polizzennr. [REDACTED] abgeschlossen. In dieser Haushaltsversicherung ist auch eine Privathaftpflichtversicherung mit [REDACTED] eingeschlossen. Versicherungsort laut Police vom 11.9.2014 ist [REDACTED] [REDACTED] versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt zum Neuwert mit einer Versicherungssumme von € 45.901.

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen ABS 2007, ABH 2006 sowie die Besondere Bedingung HH Top A 2010, Stufe 4. Die daraus verfahrensrelevanten Klauseln lauten wie folgt:

„Artikel 10 ABS 2007

**Schuldhaftes Herbeiführen des Schadenfalles;
Obliegenheitsverletzung nach Schadeneintritt**

1. Wenn der Versicherungsnehmer (...) den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei. (...)

Artikel 2 ABH 2006

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Feuergefahren

1.1. Brand; Brand ist ein Feuer, das sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadenfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden durch ein Nutzfeuer, Sengschäden und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes. (...)

6. Versicherte Schäden

Versichert sind Sachschäden, die

6.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten.

6.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten; (...)

Art 3 ABH 2006

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Wohnungsinhalt ist in den in der Polizze bezeichneten Versicherungsräumlichkeiten (Versicherungsort) versichert. (...)

6. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer schriftlich zu melden.

Art 17 ABH 2006 (Privathaftpflichtversicherung)

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind:

7. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an

7.1. Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die versicherten Personen gemäß Artikel 13 entliehen, gemietet, geleast, gepachtet oder in Verwahrung genommen haben (...)"

Die Antragstellerin zog ca. im August 2014 in das Haus [REDACTED] [REDACTED]. Eigentümer ist Herr [REDACTED] [REDACTED], der das Haus an die Antragstellerin vermietet hat. Das Gebäude ist bei der Zweitantragsgegnerin feuerversichert.

Das Vorbringen der Parteien zu den Ereignissen am 27.9.2014 ist uneinheitlich:

Laut dem Bericht der Landespolizeidirektion [REDACTED], Polizeiinspektion [REDACTED] vom 3.10.2014 zu GZ [REDACTED], kam es zu einem Zimmerbrand:

„T [REDACTED] befeuerte den in der Küche befindlichen Holzherd, stellte noch einen Kochtopf zu und ging dann ins Obergeschoss. Nach kurzer Zeit bemerkte die Tochter V [REDACTED] T [REDACTED], dass Rauch ins Obergeschoss zieht und erzählte dies ihrer Mutter K [REDACTED] T [REDACTED]. Als K [REDACTED] T [REDACTED] nach unten ging, war das gesamte Erdgeschoss bereits verraucht. T [REDACTED]

sah Flammen hinter dem Holzherd hervorbrennen. Sie nahm den Kochtopf und schüttete diesen über die Flammen. Ein weiterer Kochtopf mit kaltem Wasser wurde ebenfalls über die Flammen geschüttet. Durch die rasante Abkühlung des Ofens, zersprang die Glasscheibe des Backrohrs. Nachdem T [REDACTED] den Brand löschte, verständigte sie die Feuerwehr.(...) Unter Bedachtnahme auf das Eliminationsverfahren und der vorgefundenen Spurensituation ist davon auszugehen, dass eine auf der Herdplatte stehende Dekorationslaterne Feuer fing bzw. deren Lack, und der durch die Hitze nun flüssige heiße Lack hinter den Küchenzusatzherd tropfte bzw. floss. Der herunter rinnende Lack setzte wider rum eine Holz bzw. Plastikleiste in Bodennähe in Brand, sodass der Brandausgangspunkt im eigentlichen Sinn hinter dem Herd in Bodennähe zu finden ist."

Die Erstantragsgegnerin bezog sich in ihrem Schreiben vom 9.10.2014 auf die Schadensmeldung der Antragstellerin und schilderte den Hergang wie folgt:

„Bei Durchsicht der Meldung mussten wir dieser entnehmen, dass Sie auf dem beheizten Ofen ein Gefäß mit Kunststoffblumen abgestellt haben. Auf Grund der Hitze sind die Blumen geschmolzen und haben die Wohnung verrußt.“

Das Gutachten des von der Zweitantragsgegnerin beauftragten Sachverständigen [REDACTED] vom 14.10.2014 enthält folgende Schadensbeschreibung:

„1.1. Aussagen laut VN:

(...)Die Mieterin heizte in der Früh den Küchenofen (kleiner Festbrennstoffherd an und ging danach, da sie krank war, wieder in das Schlafzimmer in die Mansarde zurück. Ihre Tochter bemerkte Brandgeruch und so wurde der Brandschaden entdeckt. Grund für den Brand war, eine am Ofen aufgestellte Laterne für eine Kerze. Durch die Hitze auf der Herdplatte begann die Kerze zu schmelzen, Wachs trat aus und begann zu brennen. In Verbindung mit der Laterne selbst (beschichtetes

Metall) entstand eine Flammenbildung und Rauch. Der Rauch verbreitete sich im gesamten Gebäude.

1.2. Bei der Besichtigung feststellbar:

Der Brandausbruch erfolgte vom Holzofen in der Küche des EG. Hier sind Brandspuren ausgehend von der Kochplatte zur Wand aufsteigend erkennbar. Die Laterne wurde von der Feuerwehr im Garten aufgestellt. Diese ist komplett ausgeglüht und innen ist noch eine Alukerzenschale erkennbar. Der Russ verbreitete sich im gesamten Gebäude, überall sind Russpartikeln erkennbar."

Der Antragstellervertreter schildert im Schlichtungsantrag vom 30.10.2015 die Ereignisse wie folgt:

„Die Ursache des Brandes war ein auf dem, mit Holz betriebenen, Zusatzherd stehendes Plastikgefäß, welches von der Versicherungsnehmerin übersehen wurde. An diesem Tag litt Frau K. T. an einer schweren Lungenentzündung, welche auch medikamentös behandelt wurde. Sie hat das Feuer im Ofen entzündet und darauf vergessen, dass sich auf der Herdplatte ein Gefäß befindet, welches in weiterer Folge geschmolzen ist und Teile des Fußbodens in Brand gesetzt hat.“

Die Erstantragsgegnerin lehnte die Deckung des Inventarschadens aus der Haushaltsversicherung mit Schreiben vom 9.10.2014 mit der Begründung ab, es handle sich bei der Ursache um keine Schadenfeuer, weiters sei der Schaden grob fahrlässig von der Antragstellerin verursacht worden.

Die Zweitantragsgegnerin forderte von der Antragstellerin mit Schreiben vom 19.3.2015 die Zahlung von € 19.735,19 (€ 18.865,86 an Sanierungskosten, € 836,-- an Sachverständigenkosten sowie € 33,33 an Anwaltskosten).

Die Erstantragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 5.5.2015 die Deckung dieses Schadens aus der Privathaftpflichtversicherung

mit der Begründung ab, dass laut den vereinbarten Versicherungsbedingungen Schäden an entliehenen, gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Sachen von der Versicherung ausgeschlossen seien.

Mit weiterem Schreiben vom 6.5.2015 wurde auch die Deckung des Schadens aus der Haushaltsversicherung nochmals mit der bereits zitierten Begründung abgelehnt.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 30.10.2015. Hinsichtlich der Erstantragsgegnerin sei zu prüfen, ob der Tatbestand der groben Fahrlässigkeit zu Recht bestehe, hinsichtlich der Zweitantragsgegnerin, ob der Regress rechtmäßig sei.

Die Erstantragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 2.12.2015 wie folgt Stellung:

„Gegenständlicher Schadenfall wurde mangels Deckung abgelehnt. Nach erneuter Meldung des Schadens vom Makler der VN erfolgte am 6.05.2015 die „Qualifizierte Ablehnung“ mit Fristennennung. Diese Schreiben liegen Ihnen vor.

In einen Telefonat am 28.05.2015 wurde zwischen dem Anwalt der VN, Herrn [REDACTED] und unserem Gruppenleiter Herrn [REDACTED] vereinbart, wenn mittels Attest der Nachweis erbracht wird, dass der Schaden auf Medikamenteneinfluss zurück zu führen sei werden unerseits 50% des Haushaltsschaden, das sind ca. € 1.000,00 im Entgegenkommen geleistet. Die Schadenhöhe für den Inventarschaden liegt laut Anbot der Firma [REDACTED] bei € 2.063,76.

Dieser Nachweis liegt bis dato nicht vor. Die Einnahme von Antibiotika als Auslöser halten wir für unrealistisch.

In der Haftpflichtversicherung sind Schäden an entliehenen, gemieteten, gepachteten oder in Verwahrung genommenen Sachen von der Versicherung ausgeschlossen."

Eine Stellungnahme der Zweitantragsgegnerin wurde in Hinblick auf Pkt. 2 der Begründung nicht eingeholt.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

1. Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649; RSS-0019-12=RSS-E 1/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher im Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen.

a) Eine Auslegung im Sinne dieser Kriterien ist für die Schlichtungskommission jedoch erst dann möglich, wenn ein im Wesentlichen unbestrittener Sachverhalt vorliegt. Dieser liegt jedoch hinsichtlich Pkt. 1.a des Spruches aus nachstehend angeführten Gründen nicht vor:

Soweit sich die Erstantragsgegnerin in ihrer Ablehnung darauf stützt, es sei kein Feuer im Sinne des Art 2.1. ABH 2006 vorgelegen, kann ihr entgegengehalten werden, dass sie sich dabei auf die Schadensschilderung in der Schadensmeldung der Antragstellerin stützt, wonach Kunststoffblumen in einem Gefäß, das sich auf dem Herd befunden habe, geschmolzen seien, die dann das Gebäude und die Einrichtung verrußt hätten. Dieser Schadensverlauf deckt sich nicht mit den weiteren, oben geschilderten Geschehensabläufen. Welcher Sachverhalt

tatsächlich vorgelegen hat, kann nach Ansicht der Schlichtungskommission nur in einem streitigen Verfahren behandelt werden.

Ebenso wäre in einem streitigen Verfahren zu erheben, ob bzw. in welchem Ausmaß die Antragstellerin aufgrund einer Erkrankung unter Medikamenteneinfluss gestanden ist. Dies ist für die Beurteilung, ob der Antragstellerin grobes Verschulden an der Verursachung des Schadens anzulasten ist, von erheblicher Bedeutung.

Die Erstantragsgegnerin gesteht in ihrer Stellungnahme vom 2.12.2015 auch zu, dass Sie die Beeinträchtigung der Antragsgegnerin durch Medikamenteneinfluss für möglich hält. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wieso die Erstantragsgegnerin von einem Inventarschaden der Antragstellerin von € 2.063,76 ausgeht. Dieser Betrag wird im Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] als Inventarschaden des Vermieters genannt, in diesem Gutachten wurden die Schäden am Inventar der Antragstellerin mangels Deckung aus der Feuerversicherung des Vermieters nicht beziffert. Vielmehr macht die Antragstellerin laut Schlichtungsantrag Inventarschäden iHv rd. € 22.000,-- geltend.

Sowohl der Beweis des Versicherungsfalles, dh. dass es sich um ein Schadenfeuer iSd Pkt 2.1. der ABH 2006 gehandelt hat, der Höhe der Schäden am eigenen Inventar, als auch der Beweis für alle Umstände, die der Annahme eines grob fahrlässigen Handelns entgegenstehen, obliegen im Übrigen der Antragstellerin.

Aus diesen Gründen war der Schlichtungsantrag in diesem Punkt gemäß Pkt. 5.3 lit g der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Die Abweichung zwischen dem in der Polizze genannten Versicherungsort und dem Schadensort ist insofern nicht von Belang, als gemäß Art 3, Pkt. 6 der ABH 2006 die Versicherung bei Umzug auf die neue Wohnung übergeht, damit dem Grunde nach auch Versicherungsschutz besteht, wenn die Obliegenheit zur Meldung des Umzuges verletzt wird. Dies wird von der Erstantragsgegnerin auch nicht eingewendet. Es wäre jedoch allenfalls eine Unterversicherung zu berücksichtigen. Zu diesem Punkt fehlt jedoch jegliches Vorbringen der Parteien.

b) Soweit sich die Erstantragsgegnerin in ihrer Ablehnung auf Art 17 Pkt. 7.1. der ABH 2006 stützt, ist ihr beizupflichten. Ihrer rechtlichen Argumentation, dass es sich bei den beschädigten Sachen um Sachen ihres Vermieters handelt, die vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind, vermag die Antragstellerin aufgrund des in diesem Punkt unstrittigen Sachverhaltes nichts entgegen zu setzen.

2. Die Schlichtungskommission ist gemäß Pkt. 3.1.2 der Satzung für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig: (...)

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages (...) über einen Versicherungsmakler erfolgt ist.

Gemäß Pkt. 3.1.3. lit a ist die Schlichtungskommission unzuständig, wenn ein geschädigter Dritter Schadenersatzansprüche gegen einen Versicherungsnehmer eines Haftpflichtversicherungsvertrages geltend machen will, außer es handelt sich um eine allfällige Schadenersatzverpflichtung eines Versicherungsmaklers.

Es liegt zwar im gegenständlichen Fall eine Streitigkeit eines Versicherungsunternehmens gegen eine Versicherungsnehmerin vor, jedoch bezieht sich diese inhaltlich auf eine vom

Vermieter im Wege des § 67 VersVG auf den Feuerversicherer
übergegangene Schadenersatzverpflichtung.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner

Wien, am 15. Dezember 2015